

NOT FOR RELEASE, PUBLICATION OR DISTRIBUTION, DIRECTLY OR INDIRECTLY, IN OR TO THE UNITED STATES OF AMERICA, CANADA, AUSTRALIA OR JAPAN.

Deutsche Rohstoff AG, Mannheim

WKN: A0XYG7

ISIN: DE000A0XYG76

Dokument zur Information gemäß Artikel 1 Abs. 4 lit. h) VO (EU) 2017/1129 vom 28. Juni 2022, ergänzt am 18. Juli 2022 und am 29. Juli 2022 (Änderungen zum Dokument vom 28. Juni und vom 18. Juli 2022 markiert)

für die neuen Aktien, die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung (wie nachfolgend unter Ziff. II definiert) gegen Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie nachfolgend unter Ziff. II definiert) gemäß dem von der Hauptversammlung der Deutsche Rohstoff AG am 28. Juni 2022 ~~zu~~ fassendengefassten Gewinnverwendungsbeschluss ausgegeben werden (Aktividende, wie nachfolgend unter Ziff. I definiert).

I. Zweck

Vorstand und Aufsichtsrat der Deutsche Rohstoff AG, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 702881 („DRAG“ oder „Gesellschaft“) haben der am 28. Juni 2022 statt~~gefundenenfindenden~~ ordentlichen Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 2 (Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2021) vorgeschlagen, die Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,60 für jede der 4.971.294 dividendenberechtigten Stückaktien zu beschließen („Gewinnverwendungsbeschluss“). Der Gewinnverwendungsbeschluss wurde wie vorgeschlagen von der Hauptversammlung gefasst. Die Dividende ~~wird,sollte vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung,~~ nach Wahl des Aktionärs entweder (i) ausschließlich in bar oder (ii) für einen Teil der Dividende zur Begleichung der Steuerschuld in bar und für den verbleibenden Teil der Dividende in Form von Stückaktien der Gesellschaft („Aktividende“) oder (iii) für einen Teil seiner Aktien in bar und für einen anderen Teil seiner Aktien als Aktividende geleistet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat ~~beabsichtigenhaben beschlossen,~~ die dafür benötigten Aktien durch teilweise Ausnutzung des durch Beschluss der Hauptversammlung vom 10. Juli 2018 geschaffenen genehmigten Kapitals nach § 3 Abs. 2 der Satzung der DRAG („Genehmigtes Kapital 2018“) gegen Sacheinlage zu schaffen. Als Sacheinlage werden durch den Gewinnverwendungsbeschluss entstehende-entstandene Anteilige Dividendenansprüche (wie nachfolgend definiert) derjenigen Aktionäre eingebracht, die sich für die Aktividende entscheidenentschieden haben.

Dieses Dokument ist zur Erfüllung der Anforderungen des Artikel 1 Abs. 4 lit. h) VO (EU) 2017/1129 (Verordnung (EU) 2017/1129, einschließlich sämtlicher Umsetzungsmaßnahmen die „Prospektverordnung“) erstellt, wonach eine Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts für das öffentliche Angebot von an die Aktionäre ausgeschütteten Dividenden in Form von Aktien nicht besteht, „sofern ein Dokument zur Verfügung gestellt wird, das Informationen über Anzahl und Art der Aktien enthält und in dem die Gründe und Einzelheiten des Angebots dargelegt werden.“

Dieses Dokument stellt keinen Prospekt im Sinne der Prospektverordnung in der derzeit gültigen Fassung dar und wird weder einer Behörde oder vergleichbaren Stelle vorgelegt noch von einer Behörde oder vergleichbaren Stelle geprüft oder gebilligt.

Weder die Bezugsrechte noch die neuen Aktien sind oder werden nach dem U.S. Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) oder bei den Wertpapieraufsichtsbehörden von Einzelstaaten oder anderer Hoheitsgebiete der Vereinigten Staaten von Amerika registriert. Die Bezugsrechte und die neuen Aktien dürfen zu keiner Zeit in die oder innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika direkt oder indirekt angeboten, verkauft, ausgeübt, verpfändet, übertragen oder geliefert werden, außer auf Grund des Vorliegens eines Befreiungstatbestandes von den Registrierungsanforderungen des Securities Act bzw. in einer solchen Transaktion, die nicht darunter fällt, sofern kein Verstoß gegen anwendbare Wertpapiergesetze der Einzelstaaten der Vereinigten Staaten von Amerika vorliegt. Die DRAG hat weder die Bezugsrechte noch die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act registriert und beabsichtigt auch nicht, die Bezugsrechte oder die angebotenen Aktien gemäß dem Securities Act zu registrieren oder in den Vereinigten Staaten öffentlich anzubieten.

II. Gegenstand des vorliegenden Dokuments / Wahlrecht

Gegenstand dieses Dokuments sind die neuen Aktien, welche bei der Sachkapitalerhöhung mit Bezugsrecht („**Bezugsrechtskapitalerhöhung**“) mittels Einbringung der Anteiligen Dividendenansprüche (wie nachfolgend definiert) geschaffen werden („**Neue Aktien**“). Hierdurch eröffnete die Gesellschaft Aktionären, die am 30. Juni 2022, abends 23:59 Uhr MESZ, Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der DRAG ~~sind-waren~~ und diese nicht bereits vorher verkauft ~~haben-hatten~~, die Wahl, für diese Aktien die Dividende (i) ausschließlich in bar oder (ii) als Aktiendividende oder (iii) für einen Teil ihrer Aktien in bar und für einen anderen Teil ihrer Aktien als Aktiendividende zu erhalten.

1. Ausschließliche Bardividende

Der Aktionär ~~entscheidet-entschied~~ sich für die **Bardividende** und teilte dies seiner depotführenden Bank mit oder ~~unternimmt-unternahm~~ bis zum Ende der Bezugsfrist nichts. In diesem Fall erhält er nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 08. August 2022, eine Barauszahlung der Dividende in Höhe von EUR 0,60 je von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Der Auszahlungsbetrag beläuft sich bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf ~~voraussichtlich~~ insgesamt EUR 0,4320 pro von ihm gehaltener Stückaktie, bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf ~~voraussichtlich~~ insgesamt EUR 0,4417 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird die Bardividende vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags). Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf: Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine neuen Barmittel aufbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, erhält der Aktionär, der seine Dividende ausschließlich in bar erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre nachfolgend unter Ziff. IV.4.e)).

2. Ausschließliche Aktiendividende

Der Aktionär ~~entscheidet-entschied~~ sich ausschließlich für die **Aktiendividende**. In diesem Fall ist es erforderlich, dass er dies unter Verwendung des ihm hierfür von seiner depotführenden Bank („**Depotbank**“) zur Verfügung gestellten Formblatts („**Bezugs- und Abtretungserklärung**“) dieser während der Bezugsfrist rechtzeitig mitteilte und seine anteiligen Dividendenansprüche in Höhe von ~~voraussichtlich~~ EUR 0,42 je von ihm gehaltener Stückaktie („**Anteilige Dividendenansprüche**“) und jeder einzeln „**Anteiliger Dividendenanspruch**“), die ihm ~~voraussichtlich~~ am

01. Juli 2022 eingebucht ~~werden~~wurden, an die Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, als Treuhänderin ~~abtritt~~abtrat.

Wie die Bardividende unterliegt auch die Aktiendividende grundsätzlich der Kapitalertragsbesteuerung (einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Daher wird bei der Aktiendividende ein Teil der Dividende in Höhe von ~~voraussichtlich~~-EUR 0,18 je Stückaktie („**Sockeldividendenanteil**“) stets in bar ausgeschüttet. Der Sockeldividendenanteil dient in Abhängigkeit vom steuerlichen Status der jeweiligen Aktionäre zur Abdeckung der durch die Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf die Dividende. Ein möglicher Differenzbetrag wird dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben oder der Sockeldividendenanteil wird vollständig (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) dem Konto des Aktionärs gutgeschrieben. Der verbleibende Anteilige Dividendenanspruch in Höhe von ~~voraussichtlich~~-EUR 0,42 je Stückaktie ~~steht~~stand zum Bezug neuer Aktien zur Verfügung. Die finale Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, die abgetreten werden ~~müssen~~mussten, um eine neue Aktie zu beziehen, ~~wird~~wurde ~~voraussichtlich~~ am 15.18. Juli 2022 auf der Internetseite der DRAG (www.rohstoff.de/HV2022) ~~veröffentlicht~~ und ~~wird~~ ~~voraussichtlich~~ am 24.20. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Soweit ein Aktionär Anteilige Dividendenansprüche abgetreten hat, die in Summe (ermittelt durch Multiplikation der Anzahl der Aktien, für die die Aktiendividende gewählt wurde, mit dem Anteiligen Dividendenanspruch) das Einfache oder ein ganzzahliges Vielfaches des Bezugspreises übersteigen, wird der Unterschiedsbetrag zwischen dem Einfachen oder größtmöglichen ganzzahligen Vielfachen des Bezugspreises und der wie vorstehend ermittelten Summe der abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche („**Restausgleich**“) in bar ausbezahlt.

Nach Ende der Bezugsfrist und einer technisch bedingten Abwicklungsfrist, voraussichtlich am 09. August 2022, wird der Aktionär Neue Aktien unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses in dem Umfang erhalten, in dem seine abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche (in Summe) den festgesetzten Bezugspreis je neuer Aktie (in Summe bezogen auf die Anzahl der zu gewährenden ganzen Aktien) decken. Soweit abgetretene Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon den auf die bezogenen Aktien entfallenden Bezugspreis (in Summe) übersteigen, wird der Aktionär den Restbetrag, abgerundet auf ganze Cent, voraussichtlich am 08. August 2022 in bar ausgezahlt erhalten (Einzelheiten hierzu finden Aktionäre nachfolgend unter Ziff. IV.2.d) und IV.4.f)dd)).

3. Gemischte Bar- und Aktiendividende

Der Aktionär ~~entscheidet~~entschied sich für einen Teil seiner Aktien für die Bardividende und für den anderen Teil für die Aktiendividende. In diesem Fall ~~gelten~~galten beide vorbeschriebenen Verfahren jeweils für die jeweiligen Aktien, für die der Aktionär seine Entscheidung entsprechend getroffen hatte.

III. Gründe

Die Wahlmöglichkeit zwischen einer Bardividende und einer Aktiendividende ist international anerkannt und verbreitet. Die Aktiendividende ermöglicht dem Aktionär, den nicht für die Begleichung seiner Steuerschuld erforderlichen Teil der ihm zustehenden Dividende unmittelbar in Aktien der Gesellschaft zu reinvestieren. Soweit ein Aktionär die Aktiendividende wählte, ~~kann~~konnte er ohne den Einsatz zusätzlicher finanzieller Mittel vermeiden, dass sich sein prozentualer Anteil an der Gesellschaft in Folge der Bezugsrechtskapitalerhöhung verringerte.

Für die DRAG verringert sich durch die Aktiendividende der Barmittelabfluss durch die ansonsten zu leistende Dividendenauszahlung in dem Umfang, in dem die Aktionäre ihre Anteiligen Dividendenanprüche in die Gesellschaft reinvestieren und anstelle der Bardividende neue Aktien geliefert werden.

IV. Einzelheiten

1. Derzeitiges Grundkapital und Aktien der Gesellschaft

Das im Handelsregister eingetragene Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 5.081.747,00, eingeteilt in 5.081.747 auf den Namen lautende Stückaktien (Stammaktien ohne Nominalbetrag) mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 je Stückaktie. Das Grundkapital ist vollständig eingezahlt. Gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 der Satzung in der derzeit geltenden Fassung¹ gewährt jede Stückaktie in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Die Gesellschaft verfügt über 127.810 eigene Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. 17.357 Aktien sind vor der Hauptversammlung der Deutsche Rohstoff AG am 28. Juni 2022 aufgrund von Wandlungen der Wandelanleihe 2018/23 entstanden, ohne dass diese bereits in dem im Handelsregister eingetragenen Grundkapital reflektiert sind. Dividendenberechtigt sind demnach 4.971.294 Aktien.

Die bestehenden Aktien der Gesellschaft sind zum Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des Freiverkehrs mit weiteren Einbeziehungsfolgepflichten (Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen.

Die bestehenden Aktien der Gesellschaft sind in mehreren Globalurkunden verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn („**Clearstream**“), hinterlegt sind. Gemäß § 4 Abs. 3 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft in der derzeit geltenden Fassung² ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seiner Aktien ausgeschlossen.

Sämtliche von der Gesellschaft ausgegebenen Aktien sind mit gleichen Rechten ausgestattet.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Satzung in der derzeit geltenden Fassung³ lauten die Aktien auf den Namen; dies gilt auch im Falle von Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird. Die

¹ Die Satzung ~~soll wurde~~ gemäß TOP 11 der Hauptversammlung vom 28. Juni 2022 („Beschlussfassung über die vollständige Neufassung der Satzung“) vollständig neu gefasst ~~werden~~. Das Stimmrecht in der Hauptversammlung in der ~~vorgeschlagenen-beschlossenen~~ Neufassung der Satzung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der ~~derzeitigen-vorherigen~~ Regelung; vgl. den vollständigen Wortlaut der ~~vorgeschlagenen-beschlossenen~~ Neufassung der Satzung (Anlage zur Einladung zur Hauptversammlung am 28. Juni 2022), dort § 23 Abs. 1: „In der Hauptversammlung gewährt jede Stückaktie eine Stimme, soweit das Stimmrecht nicht durch Gesetz oder Satzung ausgeschlossen ist.“ Die Neufassung der Satzung wurde zur Eintragung im Handelsregister angemeldet.

² Die Satzung ~~soll wurde~~ gemäß TOP 11 der Hauptversammlung vom 28. Juni 2022 („Beschlussfassung über die vollständige Neufassung der Satzung“) vollständig neu gefasst ~~werden~~. Inhaltlich ergeben sich durch die ~~vorgeschlagene-beschlossene~~ Neufassung keine Änderungen; vgl. den vollständigen Wortlaut der ~~vorgeschlagenen-beschlossenen~~ Neufassung der Satzung (Anlage zur Einladung zur Hauptversammlung am 28. Juni 2022), dort § 7 Abs. 1 Satz 1: „Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und eine Verbriefung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.“ Die Neufassung der Satzung wurde zur Eintragung im Handelsregister angemeldet.

³ Die Satzung ~~soll wurde~~ gemäß TOP 11 der Hauptversammlung vom 28. Juni 2022 („Beschlussfassung über die vollständige Neufassung der Satzung“) vollständig neu gefasst ~~werden~~. Inhaltlich ergeben sich durch die ~~vorgeschlagene-beschlossene~~ Neufassung keine Änderungen; vgl. den vollständigen Wortlaut der ~~vorgeschlagenen-beschlossenen~~ Neufassung der Satzung (Anlage zur Einladung zur Hauptversammlung am 28. Juni 2022), dort § 6 Abs. 1 und 2: „1. Die Aktien lauten auf den Namen. 2. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Namen.“ Die Neufassung der Satzung wurde zur Eintragung im Handelsregister angemeldet.

Gesellschaft führt ein elektronisches Aktienregister. Die Aktionäre haben der Gesellschaft die gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Aktiengesetz in der jeweils anwendbaren Fassung erforderlichen Angaben zur Eintragung in das Aktienregister mitzuteilen. Ferner ist mitzuteilen, inwieweit die Aktien demjenigen, der als Inhaber im Aktienregister eingetragen werden soll, auch gehören.

Die Aktien der Gesellschaft sind frei übertragbar. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen gemäß § 9 der Satzung in der derzeit geltenden Fassung⁴ im Bundesanzeiger. Die Aktien der Gesellschaft betreffende Mitteilungen werden ebenfalls im Bundesanzeiger beziehungsweise gegebenenfalls über zur Verbreitung im Europäischen Wirtschaftsraum geeignete Medien bekannt gegeben.

Zahl- und Abwicklungsstelle der Dividende der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2021 ist die Bankhaus Gebr. Martin AG.

2. Einzelheiten der Bezugsrechtskapitalerhöhung

a) Bezugsrechtskapitalerhöhung gegen Sacheinlage aus Genehmigtem Kapital 2018

Vorstand und Aufsichtsrat ~~beabsichtigen~~ haben beschlossen, die neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind und die bei der Bezugsrechtskapitalerhöhung ausgegeben werden sollen, durch teilweise Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2018 zu schaffen.

b) ~~Maximale/minimale Zahl der angebotenen Aktien~~ Anzahl der neuen Aktien

Die ~~maximale~~ Anzahl der neu zu schaffenden Aktien ~~steht derzeit noch nicht fest~~ beträgt 12.537. Sie ~~hängt~~ hing ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie von dem ~~noch festzulegenden~~ Bezugsverhältnis und Bezugspreis der Neuen Aktien.

~~Beispiel a) Auf der Basis eines angenommenen, fiktivenden Bezugspreises von EUR 31,0825,28:~~

- ~~Sollten sich sämtliche Aktionäre der DRAG mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende entscheiden, dann würden bei der heute existierenden Zahl von 4.971.294 dividendenberechtigten Aktien beim Bezugspreis von EUR 31,0825,28 und dem Bezugsverhältnis von $74 \underline{60,2} : 1$ (und unterstellt, alle Aktionäre halten $74 \underline{60,2}$ Aktien oder ein ganzzahliges Vielfaches von $74 \underline{60,2}$ Aktien) $67.17982.579$ Stück neue Aktien begeben werden (maximale Zahl).~~
- ~~Andererseits würden, sollte sich kein Aktionär für die Aktiendividende entscheiden, auch keinerlei Aktien ausgegeben werden, sodass die minimale Anzahl 0 Stück neue Aktien betragen würde.~~

c) Ausstattung der neuen Aktien

Die Neuen Aktien, die Gegenstand dieses Dokuments sind, werden ~~nach der Hauptversammlung am 28. Juni 2022~~ nach deutschem Recht geschaffen werden. Sie werden dann mit den gleichen

⁴ Die Satzung ~~soll~~ wurde gemäß TOP 11 der Hauptversammlung vom 28. Juni 2022 („Beschlussfassung über die vollständige Neufassung der Satzung“) vollständig neu gefasst ~~werden~~. Inhaltlich ergeben sich durch die ~~vorgeschlagene~~ beschlossene Neufassung keine Änderungen; vgl. den vollständigen Wortlaut der ~~vorgeschlagenen~~ beschlossenen Neufassung der Satzung (Anlage zur Einladung zur Hauptversammlung am 28. Juni 2022), dort § 4 Abs. 1 Satz 1: „Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger.“ Die Neufassung der Satzung wurde zur Eintragung im Handelsregister angemeldet.

Rechten ausgestattet sein wie die bestehenden Aktien der Gesellschaft und vermitteln keine darüberhinausgehenden Rechte oder Vorteile.

Jede Neue Aktie der Gesellschaft gewährt in der Hauptversammlung der Gesellschaft eine Stimme. Beschränkungen des Stimmrechts bestehen – außer in bestimmten in der Satzung festgelegten oder gesetzlich geregelten Fällen – nicht. Es gibt keine unterschiedlichen Stimmrechte für bestimmte Aktionäre der Gesellschaft.

Die Neuen Aktien werden mit voller Gewinnanteilsberechtigung ab dem 01. Januar 2022 ausgestattet sein. An einem etwaigen Liquidationserlös nehmen die Neuen Aktien entsprechend ihrem rechnerischen Anteil am Grundkapital teil.

Die Neuen Aktien werden in einer Globalurkunde ohne Gewinnanteilsschein verbrieft und bei Clearstream hinterlegt. Die Lieferung der Neuen Aktien wird durch Girosammelgutschrift erfolgen. Die Neuen Aktien werden frei übertragbar sein.

d) Bezugsrechtskapitalerhöhung

Bei der Kapitalerhöhung zur Schaffung der neuen Aktien ~~wird~~ handelt es sich um eine Bezugsrechtskapitalerhöhung ~~handeln~~.

Zur Vereinfachung der Abwicklung ~~kann~~ konnte jeder dividendenberechtigte Aktionär sein Bezugsrecht nur in der Weise ausüben, dass er innerhalb der Bezugsfrist die Bankhaus Gebr. Martin AG als fremdnützige Treuhänderin nach näherer Maßgabe des Bezugsangebots unter Abtretung seiner Anteiligen Dividendenansprüche beauftragte und ermächtigte, die neuen Aktien, die der Aktionär aufgrund seiner Wahl zum Erhalt der Aktiendividende in dem ~~festgelegten noch festzulegenden~~ Bezugsverhältnis und zu dem ~~festgelegten ebenfalls noch festzulegenden~~ Bezugspreis beziehen ~~möchtewollte~~, im eigenen Namen aber für Rechnung des Aktionärs zu zeichnen und nach Zeichnung und Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister die so bezogenen neuen Aktien dem Aktionär zu übertragen.

Die Bankhaus Gebr. Martin AG ~~wird~~ ist auch gegenüber der DRAG verpflichtet ~~sein~~, die an die Bankhaus Gebr. Martin AG treuhänderisch abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage einzubringen und die von ihr nach Maßgabe des ~~festgelegten noch festzulegenden~~ Bezugsverhältnisses und des ~~festgelegten ebenfalls noch festzulegenden~~ Bezugspreises treuhänderisch gezeichneten Aktien entsprechend der von den Aktionären jeweils getroffenen Wahl auf diese zu übertragen sowie eventuell zum Bezug von neuen Aktien nicht benötigte Anteilige Dividendenansprüche oder Teile davon mit Hilfe der Depotbanken an diese zurück abzutreten.

Das Bezugsangebot ~~wird voraussichtlich~~ wurde am 30. Juni 2022 im Bundesanzeiger sowie auf der Internetseite der DRAG (www.rohstoff.de/HV2022) veröffentlicht ~~werden~~.

Um die Aktiendividende für die Aktionäre attraktiv zu gestalten, ~~wird~~ hat die Gesellschaft den Aktionären die Neuen Aktien zu einem Bezugspreis unterhalb des den Referenzpreis (wie nachfolgend definiert) bildenden volumengewichteten Durchschnittskurs ~~anbieten~~ angeboten. Dieser Abschlag ~~wird~~ wurde in der nachfolgenden Berechnung von Bezugsverhältnis und Bezugspreis berücksichtigt, indem vom Ergebnis der Division des Referenzpreises (wie nachfolgend definiert) durch den Anteiligen Dividendenanspruch ~~voraussichtlich~~ 5 % abgezogen ~~werden~~ wurden.

Das Bezugsverhältnis errechnet sich wie folgt: Der Referenzpreis wird geteilt durch den Anteiligen Dividendenanspruch. Bezogen auf dieses Ergebnis gewährt die Gesellschaft einen Abschlag von ~~voraussichtlich~~ 5 %. Die hieraus resultierende Zahl wird sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle

nach dem Komma und ins Verhältnis gesetzt zu einer Neuen Aktie („**Bezugsverhältnis**“). Das Bezugsverhältnis ~~gibt gab~~ an, wie viele bestehenden Aktien erforderlich ~~sind waren~~ – und zugleich wie viele Anteiligen Dividendenansprüche abzutreten und einzubringen ~~sind waren~~ –, um eine Neue Aktie beziehen zu können.

Der Bezugspreis ~~entspricht entsprach~~ der Anzahl der für den Bezug einer Neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Anzahl der bestehenden Aktien, die zum Bezug einer Neuen Aktie berechtigen (siehe zuvor die Berechnung des Bezugsverhältnisses), multipliziert mit dem Anteiligen Dividendenanspruch („**Bezugspreis**“). Er ~~entspricht entsprach~~ also dem Ergebnis in Euro, das sich aus der Division des Referenzpreises (wie nachfolgend definiert) durch EUR 0,42, abzüglich eines von der Gesellschaft ~~im Bezugsangebot festzulegenden festgelegten~~ Abschlags von ~~voraussichtlich~~ 5 % bezogen auf dieses Ergebnis, sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und multipliziert mit EUR 0,42 ergibt. Dabei ~~ist war~~ der Referenzpreis gleich dem volumengewichteten Durchschnittskurs der Aktien der DRAG in Euro im Xetra-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse an dem letzten Handelstag vor dem Tag der Festsetzung des Bezugspreises („**Referenzpreis**“). Der Tag für die Ermittlung des Referenzpreises ~~ist war voraussichtlich~~ der 15. Juli 2022. Der Referenzpreis betrug EUR 26,6491.

Das Bezugsverhältnis sowie der Bezugspreis ~~werden wurden voraussichtlich~~ am ~~15~~18. Juli 2022 vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt und auf der Internetseite der DRAG (www.rohstoff.de/HV2022) ~~veröffentlicht; sowie voraussichtlich ab~~ sowie am ~~dem~~ 2+20. Juli 2022 ~~werden das festgelegte Bezugsverhältnis sowie der festgelegte Bezugspreis~~ im Bundesanzeiger veröffentlicht ~~werden~~.

Aktionäre, bei denen die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche oder Teile von Anteiligen Dividendenansprüchen, für die die Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen (weiteren) neuen Aktie ausreichte, erhalten ihre Dividende insoweit in bar. Die Höhe dieses Restausgleichs ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche bzw. der Teile von Anteiligen Dividendenansprüchen, die nicht für den Erwerb einer vollen (weiteren) Aktie ausreichten, mit EUR 0,42; ~~ergibt ergab~~ sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, ~~soll wurde~~ dieses Ergebnis sodann auf ganze Cent abgerundet ~~werden~~. Der nicht zur Auszahlung kommende Abrundungsbetrag ist pro Aktienbestand stets kleiner als EUR 0,01. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Gesellschaft noch auf Rechnung der Bankhaus Gebr. Martin AG.

Beispielrechnung (mit unterstellten Zahlen) Berechnung:

Referenzpreis: EUR 32,7526,6491

Bezugsverhältnis: Ergebnis der Division von EUR 26,6491 ~~32,75~~ durch EUR 0,42, abzgl. 5 %, somit 74,0777360,27773, abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma: 74,060,2, d.h. für 74-60,2 bestehende Aktien (und damit 74-60,2 Anteilige Dividendenansprüche als Sacheinlage) ~~kann konnte~~ eine Neue Aktie erworben werden.

Bezugspreis: Rechnung: 74-60,2 multipliziert mit EUR 0,42. Daraus folgt ~~e~~ ein Bezugspreis von EUR 31,0825,28.

Restausgleich: Hat ein Aktionär Anteilige Dividendenansprüche aus bspw. 76 Aktien abgetreten, ergibt sich nach dieser **Beispielrechnung Berechnung**, dass er 2,015,8 Anteilige Dividendenansprüche zu viel abgetreten hat. 2,015,8 Anteilige Dividendenansprüche entsprechen einem Betrag von 2,015,8 x EUR 0,42 = EUR 0,846,63). Dieser Betrag soll dem Aktionär in bar ausgezahlt werden.

Im vorliegenden Beispiel erhält der Aktionär also für 76 Anteilige Dividendenansprüche eine neue Aktie und EUR ~~0,846,63~~ in bar als Restausgleich.

Sockeldividendenanteil: Zusätzlich erhält jeder Aktionär je von ihm gehaltener Stückaktie einen Betrag in Höhe von EUR 0,18 abzüglich einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (sowie des Weiteren abzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchensteuersatzes) auf rund EUR 0,01203 je von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,02175 je von ihm gehaltener Stückaktie. Der Sockeldividendenanteil wird dem Aktionär vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags) unterliegt.

Die Bezugsrechte ~~werden sind waren~~ zwar übertragbar ~~sein~~, jedoch nur gemeinsam mit Anteiligen Dividendenansprüchen, weil das Bezugsrecht nur bei Abtretung des entsprechenden Anteiligen Dividendenanspruchs ausgeübt werden ~~kann~~ konnte.

Ein börsenmäßiger Handel der Bezugsrechte ~~ist war~~ nicht vorgesehen.

Die Dividendenansprüche und die mit den Anteiligen Dividendenansprüchen untrennbar verbundenen Bezugsrechte aus den bestehenden Aktien der Gesellschaft, die sämtlich in Girosammelverwahrung gehalten ~~werden wurden~~, ~~werden wurden voraussichtlich~~ am 01. Juli 2022 nach dem Stand vom 30. Juni 2022, abends, (Record Date) durch Clearstream den Depotbanken automatisch zugebucht. Die Buchung des Dividendenanspruchs (ISIN DE000A31C3D8 / WKN A31C3D) verkörperte zugleich die entsprechenden Bezugsrechte. Vom ~~voraussichtlich~~ 29. Juni 2022 an ~~werden wurden~~ die bestehenden Aktien der Gesellschaft im nicht regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse „ex Dividende“ und folglich auch „ex Bezugsrecht“ notiert.

Die Bezugsfrist ~~wird voraussichtlich läuft lief~~ vom 01. Juli 2022 bis 22. Juli 2022 (jeweils einschließlich) (die „**Bezugsfrist**“) ~~laufen~~. Nicht fristgemäß ausgeübte Bezugsrechte ~~verfallen verfielen~~ ersatzlos – in diesem Fall erhält der Aktionär die Dividende ausschließlich in bar. Bezugsstelle wird die Bankhaus Gebr. Martin AG sein.

Für insgesamt 754.727,40 Aktien wurde das Bezugsrecht ausgeübt. Der Vorstand hat daher am 27. Juli 2022 mit Zustimmung des Aufsichtsrats vom gleichen Tag beschlossen, das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 5.113.354,00 um EUR 12.537,00 auf EUR 5.125.891,00 zu erhöhen. Die Kapitalerhöhung wird demnächst zur Eintragung im Handelsregister angemeldet.

3. Kosten und Nutzen des Angebots für die Gesellschaft

Der DRAG werden durch die Bezugsrechtskapitalerhöhung keine neuen Barmittel zufließen; es werden die Anteiligen Dividendenansprüche eingebracht. In dem Umfang, in dem Aktionäre sich für die Aktiendividende entscheiden, bringen sie (nach Abtretung der Anteiligen Dividendenansprüche an die Bankhaus Gebr. Martin AG durch diese) ihre Anteiligen Dividendenansprüche ein, wodurch sich die von der DRAG für das Geschäftsjahr 2021 in bar zu zahlende Dividende entsprechend verringert. ~~Wie hoch der eingebrachte Dividendenbetrag sein wird, hängt ab vom Umfang der Ausübung des Wahlrechts durch die Aktionäre, ihre Dividende als Aktiendividende zu erhalten, sowie von dem noch festzulegenden festgelegten Bezugsverhältnis und Bezugspreis der neuen Aktien. Sollten sich sämtliche Aktionäre mit ihrem gesamten Aktienbestand für die Aktiendividende entscheiden, dann würden und wird bei dem festgelegten der Bezugspreis von EUR 25,28 bei einem, hier unterstellten, angenommenen und fiktiven dem Bezugsverhältnis von 74 60,2 : 1 auf EUR 31,08 festgelegt, dann würden sowie bei der heute existierenden Zahl von 4.971.294~~

~~dividendenberechtigten Aktien (und unterstellt alle Aktionäre halten 74 60,2 Aktien oder ein ganzzahliges Mehrfaches von 74 60,2 Aktien) Anteilige Dividendenansprüche in Höhe von EUR 2.087.943,48/2.087.927,43 eingebracht; in gleichem Umfang würde sich der von der DRAG in bar zu zahlende Dividendenbetrag mindern.~~

Für 754.727,40 dividendenberechtigte Aktien wurde die Aktiendividende gewählt. Dies entspricht einem Nominalbetrag von EUR 316.985,508. In diesem Umfang mindert sich der von der DRAG in bar zu zahlende Dividendenbetrag.

Die Kosten des Angebots für die DRAG einschließlich der an die transaktionsbegleitende Bankhaus Gebr. Martin AG zu zahlenden Vergütung werden sich voraussichtlich auf rund EUR 40.000,00 (netto) belaufen.

4. Einzelheiten zur Ausübung des Wahlrechts

a) Berechtigte Aktionäre

aa) Aktionäre

Das Wahlrecht bezüglich der Auszahlung der Dividende in bar oder in Neuen Aktien ~~besteht be-~~
~~stand~~ für alle Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der DRAG.

bb) Relevanter Zeitpunkt

Aktionäre, die am 30. Juni 2022, abends 23:59 Uhr MESZ, Inhaber von auf den Namen lautenden Stückaktien der DRAG ~~sind waren~~ und diese nicht bereits vorher verkauft ~~haben hatten~~, erhalten pro Stückaktie einen Dividendenanspruch in Höhe von insgesamt EUR 0,60.

b) Voraussichtlicher Terminplan

28. Juni 2022	Hauptversammlung der DRAG.
29. Juni 2022	Notiz DRAG-Aktie ex-Dividende und ex-Bezugsrecht.
30. Juni 2022	Record-Date.
30. Juni 2022	Veröffentlichung des Bezugsangebots auf der Internetseite der DRAG und im Bundesanzeiger.
01. Juli 2022	Beginn der Bezugsfrist; Einbuchung der Dividendenansprüche bei den Depotkunden mit den damit untrennbar verknüpften Bezugsrechten per Depotstand 30. Juni 2022 abends (Record Date).
15. Juli 2022 (cob)	Tag für die Ermittlung des Referenzpreises für das Bezugsverhältnis (volumengewichteter Durchschnittskurs im Xetra-Handel, VWAP). Veröffentlichung der Festlegung und Bekanntgabe

~~des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses auf der Internetseite der DRAG unter www.rohstoff.de/HV2022~~

18. Juli 2022

Veröffentlichung der Festlegung und Bekanntgabe des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses auf der Internetseite der DRAG unter www.rohstoff.de/HV2022

~~24~~20. Juli 2022

Veröffentlichung der Festlegung und Bekanntgabe des Bezugspreises und des Bezugsverhältnisses im Bundesanzeiger.

22. Juli 2022 (cob)

Ende der Bezugsfrist, Ende der Frist zur Ausübung des Wahlrechts.

26. Juli 2022, 18:00 MESZ

Ende der Nachbuchungsfrist.

05. August 2022

Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim. Veröffentlichung des Ergebnisses der Kapitalerhöhung.

08. August 2022

Ausschüttung (i) der Bardividende, (ii) des Restausgleichs sowie (iii) des Sockeldividendenanteils.

09. August 2022

Buchmäßige Lieferung der bezogenen neuen Aktien.

09. August 2022

Erster Handelstag, Einbeziehung der neuen Aktien in existierende Notierung (Scale).

c) Gemischte Ausübung des Wahlrechts

Die Aktionäre ~~müssen-mussten~~ das Wahlrecht nicht für ihren Gesamtbestand an Aktien (auch nicht soweit sich dieser in einem einzigen Depot befindet) einheitlich ausüben, vielmehr ~~können konnten~~ sie ihr Wahlrecht für die Dividende jeder Aktie in bar oder als Aktiendividende frei treffen. Jedoch ~~kann-konnte~~ für den Anteiligen Dividendenanspruch aus je einer Aktie nur die ausschließliche Bardividende oder die Aktiendividende verlangt werden.

d) Unwiderruflichkeit der getroffenen Wahl

Aktionäre, die ihr Wahlrecht ausgeübt ~~haben-hatten~~, ~~können-konnten~~ diese einmal getroffene Wahl nicht widerrufen.

e) Einzelheiten zur Wahl der Dividende in bar

aa) Einzelheiten zur Dividende in bar

Aufgrund der Möglichkeit, die Dividende als Aktiendividende zu erhalten, weist die Abwicklung der Auszahlung der ausschließlichen Bardividende die folgende Besonderheit auf: Damit auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende ~~entscheidet~~entschieden hat, keine neuen Barmittel aufbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht hinsichtlich der Dividende zu erfüllen, erhält der Aktionär, der seine Dividende ausschließlich in bar erlangen möchte, diese abwicklungstechnisch in Form von zwei Geldebuchungen. Im Rahmen der ersten Buchung erhält der Aktionär den Sockeldividendenanteil in Höhe von ~~voraussichtlich~~ EUR 0,18 pro von ihm gehaltener Stückaktie abzüglich der von der Depotbank an die Steuerbehörden abzuführenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den gesamten Dividendenbetrag in Höhe von ~~voraussichtlich~~ EUR 0,60 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchsteuersatzes) auf rund EUR 0,01203 pro von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf rund EUR 0,02175 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Im Rahmen der zweiten Buchung erhält er den Betrag in Höhe von ~~voraussichtlich~~ EUR 0,42 netto, also ohne weitere Abzüge, pro von ihm gehaltener Stückaktie ausbezahlt, da die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer auf den Dividendenanspruch bereits im Rahmen der ersten Buchung einbehalten wurde.

bb) Ausübung des Wahlrechts bei Wahl der Dividende in bar

Aktionäre, die ihre Dividende in bar erhalten ~~wollen, brauchen~~wollten, brauchten nichts zu unternehmen.

f) Einzelheiten zur Aktiendividende

aa) Teilweise Barausschüttung

Von dem Dividendenanspruch in Höhe von EUR 0,60 je Stückaktie ~~unterliegt~~unterlag der Sockeldividendenanteil in Höhe von ~~voraussichtlich~~ EUR 0,18 nicht dem Wahlrecht des Aktionärs und wird mithin an alle Aktionäre – unabhängig davon, ob sie sich für die ausschließliche Bardividende oder für die Aktiendividende entschieden haben – nach Abzug der einzubehaltenden Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer in jedem Fall in bar ausgezahlt. Der Sockeldividendenanteil dient dazu, die mögliche Steuerpflicht des Aktionärs (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer) hinsichtlich des gesamten Dividendenanspruchs in Höhe von EUR 0,60 pro Stückaktie zu begleichen. Durch den Sockeldividendenanteil wird gewährleistet, dass auch ein Aktionär, der sich für die Aktiendividende entscheidet, keine Zahlung in bar erbringen muss, um seine mögliche Steuerpflicht zu erfüllen. Der Auszahlungsbetrag hinsichtlich des Sockeldividendenanteils beläuft sich (i) bei einem der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär (bei Geltung des höchsten Kirchsteuersatzes) auf ~~voraussichtlich~~ rund EUR 0,01203 pro von ihm gehaltener Stückaktie und (ii) bei einem nicht der Kirchensteuer unterliegenden Aktionär auf ~~voraussichtlich~~ rund EUR 0,02175 pro von ihm gehaltener Stückaktie. Dem Aktionär wird der Sockeldividendenanteil vollständig gutgeschrieben, wenn er nicht der Kapitalertragsbesteuerung unterliegt (z.B. bei Vorliegen eines Freistellungsauftrags).

Im Hinblick auf den verbleibenden Anteiligen Dividendenanspruch in Höhe von ~~voraussichtlich~~ EUR 0,42 ~~kann~~konnte der Aktionär frei wählen, ob er diesen in bar erhalten oder zum Bezug von

neuen Aktien einbringen ~~möchtewollte~~. Dieser Anteilige Dividendenanspruch ~~warist~~ mit dem Bezugsrecht untrennbar verbunden.

bb) Einzelheiten zu den neuen Aktien

Zu den neuen Aktien siehe oben IV.2.

cc) Berechnung des Bezugspreises der neuen Aktien

Der Bezugspreis ~~wurde wird rechtzeitig vor Ablauf der Bezugsfrist, voraussichtlich am 21. Juli 2022, im Bundesanzeiger veröffentlicht werden, und sowie voraussichtlich wurde~~ am ~~15~~18. Juli 2022 auf der Internetseite der DRAG (www.rohstoff.de/HV2022) ~~und am 20. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht werden~~. Er ~~entspricht entsprach~~ dem Ergebnis in Euro, das sich aus der Division des Referenzpreises durch EUR 0,42, abzüglich eines ~~von der Gesellschaft im Bezugsangebot festzulegenden~~ Abschlags von ~~voraussichtlichen~~ 5 % bezogen auf dieses Ergebnis, sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma und multipliziert mit EUR 0,42 ~~ergibt ergab~~, ~~und beträgt betrug~~ EUR 25,28.

dd) Berechnung der zum Bezug erforderlichen Anteiligen Dividendenansprüche und des Bezugsverhältnisses

Die Anzahl der für den Bezug einer neuen Aktie abzutretenden und einzubringenden Anteiligen Dividendenansprüche ~~entspricht entsprach~~ dem Bezugspreis dividiert durch EUR 0,42. Das Bezugsverhältnis ~~entspricht entsprach~~ dem Verhältnis des Ergebnisses der Division des Referenzpreises durch EUR 0,42, abzüglich eines ~~von der Gesellschaft im Bezugsangebot festzulegenden~~ Abschlags von ~~voraussichtlichen~~ 5 % bezogen auf dieses Ergebnis und sodann abgerundet auf eine Dezimalstelle nach dem Komma, zu einer neuen Aktie, ~~und somit~~ 60,2 : 1. Aktionäre, bei denen die Anzahl der jeweiligen Anteiligen Dividendenansprüche oder Teile davon, für die eine Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt einer vollen neuen Aktie ausreichte, erhalten ihre Dividende insoweit ausschließlich in bar. ~~Ergibt Ergab~~ sich hierbei rechnerisch ein Euro-Betrag mit mehr als zwei Dezimalstellen nach dem Komma, ~~soll wurde~~ dieses Ergebnis sodann auf ganze Cent abgerundet ~~werden~~. Dies bedeutet, dass Aktionäre, bei denen die Anzahl der Anteiligen Dividendenansprüche, für die die Aktiendividende gewählt wurde, nicht für den Erhalt jeweils einer vollen neuen Aktie ausreichte, ihre Dividende insoweit in bar, abgerundet auf ganze Cent, erhalten, d.h., beim ~~festgelegten~~ Bezugsverhältnis von ~~60,2 : 1-z.B. 74:1~~, wird für 76 Aktien, für welche die Dividenden in Form von Aktien gewählt wurden, eine neue Aktie sowie eine anteilige Dividendenzahlung in Höhe von ~~2,015,8~~ x EUR 0,42 = EUR ~~0,846,63~~, gewährt. Etwaige kaufmännische Rundungen, die Clearstream und/oder die Depotbanken aus abwicklungstechnischen Gründen vornehmen, bleiben unberührt und erfolgen weder auf Rechnung der Gesellschaft noch auf Rechnung der Bankhaus Gebr. Martin AG.

ee) Gebühren und Kosten der Aktienzeichnung

Bei der Wahl der Aktiendividende ~~können konnten~~ Depotbankprovisionen angefallen ~~sein~~. Bitte erkundigen Sie sich wegen Einzelheiten ~~vorab~~ bei Ihrer Depotbank. Gebühren und Kosten, die Depotbanken Ihnen als Depotkunden in Rechnung stellen, können weder von der DRAG noch von der Bankhaus Gebr. Martin AG erstattet werden. Für die Abwicklung des Bezugsrechts berechnet die Bankhaus Gebr. Martin AG in ihrer Funktion als Bezugsstelle den die Aktiendividende wählenden Aktionären keine zusätzliche Provision.

Insbesondere für Aktionäre, die lediglich eine geringe Anzahl von Aktien an der DRAG halten, ~~könnte konnte~~ die Wahl der Aktiendividende angesichts der möglicherweise entstehenden Kosten unwirtschaftlich sein.

ff) Ausübung des Wahlrechts bei Wahl der Aktiendividende

Bei Wahl der Aktiendividende ~~müssen-mussten~~ die Aktionäre bis zum 22. Juli 2022 während der üblichen Geschäftszeiten unter Verwendung der dafür bei ihren Depotbanken erhältlichen Bezugs- und Abtretungserklärung diesen mitteilen, dass sie ihr Bezugsrecht ausüben ~~möchten-wollten~~ und die Anteiligen Dividendenansprüche derjenigen Aktien, deren Bezugsrechte ausgeübt werden sollten, an die Bankhaus Gebr. Martin AG abtreten. Die Abtretung der Anteiligen Dividendenansprüche erfolgt ~~e~~ an Bankhaus Gebr. Martin AG als fremdnützige Treuhänderin mit der Maßgabe, dass Bankhaus Gebr. Martin AG die abgetretenen Anteiligen Dividendenansprüche als Sacheinlage in die DRAG einbringt gegen Zeichnung neuer Aktien in dem ~~noch-festzulegenden-festgelegten~~ Bezugsverhältnis zu dem ebenfalls ~~noch-festzulegenden-festgelegten~~ Bezugspreis im eigenen Namen aber für Rechnung der Aktionäre mit der Verpflichtung, die neuen Aktien nach Eintragung der Durchführung der Bezugsrechtskapitalerhöhung in das Handelsregister dem jeweiligen Aktionär zu übertragen.

gg) Buchung der neuen Aktien

Die neuen Aktien werden voraussichtlich am 09. August 2022 an die Depotbanken geliefert.

5. Einbeziehung zum Handel an der Börse

Die Einbeziehung der neuen Aktien zum Handel in den Freiverkehr an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie zum Teilbereich des Freiverkehrs mit weiteren Einbeziehungsfolgepflichten (Scale) an der Frankfurter Wertpapierbörse wird voraussichtlich am 09. August 2022 erfolgen.

Die Notierung der neuen Aktien im Freiverkehr der vorgenannten Börse wird voraussichtlich am 09. August 2022 aufgenommen werden, indem die neuen Aktien in die Notierung der bestehenden Aktien einbezogen werden.

6. Steuerliche Behandlung

Der folgende Abschnitt enthält eine allgemeine Erläuterung bestimmter, deutscher Steuerfolgen im Zusammenhang mit den von der Gesellschaft avisierten Ausschüttungen. Der Abschnitt stellt keine umfassende, abschließende oder vollständige Beschreibung deutscher Besteuerungsaspekte dar, die für den Aktionär relevant sein können. Diese überblickhafte Zusammenfassung ersetzt daher nicht den individuellen Rat des Steuerberaters. Die steuerlichen Ausführungen umfassen den Standardfall, dass eine natürliche, in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige Person, die die Aktien im steuerlichen Privatvermögen hält, die Dividende bezieht und von ihr keine Freistellungs- oder Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt wurde.

Da die diesjährige Dividende vollständig aus dem zu versteuernden Gewinn ausgezahlt wird, unterliegt sie, unabhängig davon welches Wahlrecht der Aktionär ausgeübt ~~hat~~, der Besteuerung. Die Kapitalertragsteuer wird einbehalten (i) von dem inländischen Kreditinstitut, dem inländischen Finanzdienstleistungsinstitut, dem inländischen Wertpapierhandelsunternehmen oder der inländischen Wertpapierhandelsbank, welche die Aktien verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt oder die Kapitalerträge an eine ausländische Zahlstelle auszahlt, oder (ii) von der Wertpapiersammelbank, welcher die Aktien zur Sammelverwahrung anvertraut wurden, wenn sie die Kapitalerträge an eine ausländische Stelle auszahlt.

Die Kapitalertragsteuer beträgt einschließlich Solidaritätszuschlag 26,375 % auf den Dividendenanspruch (Aktiendividende und/oder Bardividende). Soweit die Aktionäre kirchensteuerpflichtig

sind, erhöht sich die Steuerlast. Die Kirchensteuer wird ebenfalls einbehalten, es sei denn, die Aktionäre haben der Weitergabe ihrer Daten an das Bundeszentralamt für Steuern widersprochen (Sperrvermerk). Die Höhe des Kirchensteuereinbehalts ist abhängig von der Religionszugehörigkeit des Aktionärs und seinem Wohnsitz.

Die Kapitalertragsteuer einschließlich Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer ist auch bei Wahl der Aktiendividende durch die Auszahlung des Sockeldividendenanteils abgedeckt. Die auszahlenden Stellen können die Kapitalertragsteuer, die auf den Dividendenanspruch anfällt, von diesem Betrag einbehalten und an das zuständige Finanzamt abführen. Der verbleibende Differenzbetrag ist den Aktionären gutzuschreiben.

Ausnahmen von dem Einbehalt der Kapitalertragsteuer (einschließlich Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer) sind unter bestimmten Voraussetzungen wie z.B. Freistellungsbescheinigungen und Nichtveranlagungsbescheinigungen möglich.

Die Kapitalertragsteuer entsteht steuerlich sowohl für die ausschließliche Bardividende als auch für die Aktiendividende sowie für die Alternative mit teilweiser Bardividende und Aktiendividende voraussichtlich im Zeitpunkt des Zuflusses der Kapitalerträge.

7. Nachreichen von weiteren Informationen

Die in diesem Dokument zur Information nach Artikel 1 Abs. 4 lit. h) Prospektverordnung ursprünglich noch offen gelassenen Einzelheiten, wie Bezugspreis und Anzahl der zum Erhalt einer neuen Aktie notwendigen Bezugsrechte, ~~werden wurden am 18. Juli 2022 im Bundesanzeiger und auf der Website der DRAG unter www.rohstoff.de/HV2022 veröffentlicht und werden voraussichtlich am 21.20. Juli 2022 im Bundesanzeiger veröffentlicht.~~

Mannheim, im ~~Juni~~ Juli 2022

Deutsche Rohstoff AG

Der Vorstand